



LANDESHAUPTSTADT ST. PÖLTEN

ABÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES (FLÄCHENWIDMUNGSPLAN)

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG UMWELTBERICHT

Änderungspunkt 1
Pottenbrunn Ökowind GpV
Planblatt 7135-5201

27/2024

16.01.2024

umweltbericht_2751

1. EINLEITUNG

1.1. Stand der Örtlichen Raumordnung in der Stadtgemeinde St. Pölten

Ausführungen zum Stand der örtlichen Raumordnung werden im parallel aufliegenden Planungsbericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes dargelegt.

1.2. Vorgangsweise

Die strategische Umweltprüfung (in weiterer Folge SUP genannt) erfolgt für den Änderungspunkt 1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes, für den erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen des Screenings nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten.

Die Vorgangsweise ergibt sich aus den Bestimmungen des § 4 Abs 6 NÖ ROG 2014:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsprogrammes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen
- relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes
- Kurzdarstellung der geprüften Varianten und eine Begründung der getroffenen Variantenwahl
- Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- sämtliche für das Raumordnungsprogramm relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete (wie z.B. Europaschutzgebiete)
- für das Raumordnungsprogramm relevante, rechtsverbindlich zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie die Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt wurden
- nähere Darstellung der voraussichtlichen erheblichen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer) Umweltauswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren
- Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen
- Kurzdarstellung der Untersuchungsmethoden und eventuell aufgetretener Schwierigkeiten bei den Erhebungen
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

2. DARSTELLUNG DER ÄNDERUNGSMASSNAHMEN DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

Die vorgesehene Änderung umfasst die Ausweisung der Widmungskategorie Grünland-Photovoltaikanlagen im Ausmaß von 4 ha in der Katastralgemeinde Pottenbrunn. Als Begleitmaßnahme werden umlaufend um die geplanten Flächen für Photovoltaik Grüngürtel gewidmet, einerseits als Bestandsschutz und andererseits als zusätzliche Abschirmungsmaßnahme.

Nachfolgende Abbildung stellt die vorgesehenen Umwidmungsmaßnahmen dar:

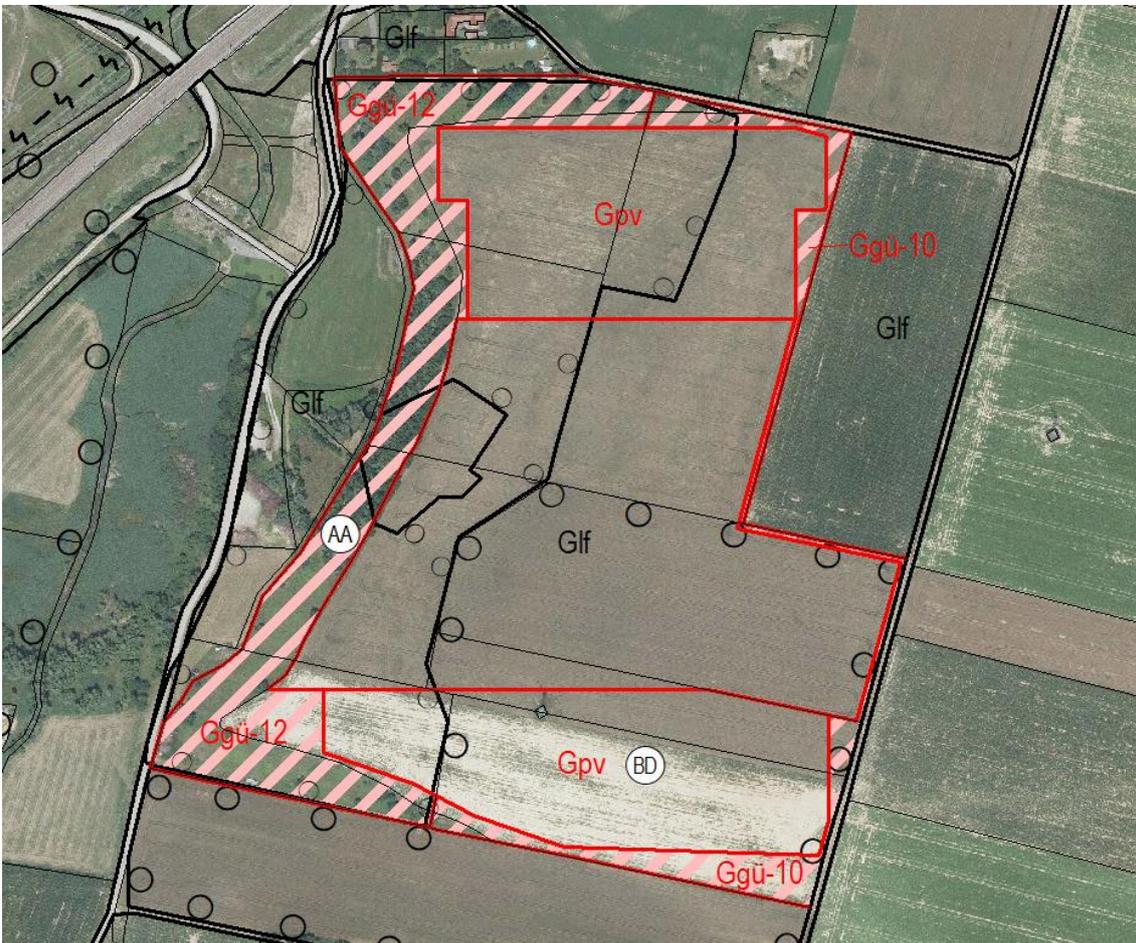


Abbildung 1: Umwidmungsfläche mit Orthofoto (2020)

3. UMWELTZUSTAND, MÖGLICHE ENTWICKLUNGSSZENARIEN UND UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1. Artenschutz und allgemeine Charakteristik der von der Umwidmung betroffenen Flächen

Eine ausführliche Beschreibung der von der Umwidmung betroffenen Flächen erfolgt im Planungsbericht zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes unter dem Punkt „Örtliche Situation“. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die als Gpv zu widmende Fläche intensivagrarisch bewirtschaftet wird, ein Großteil der geplanten Widmung eine Bodenaushubdeponie umfasst, im Süden der Umwidmungsfläche ein archäologisches Fundhoffnungsgebiet/Fundgebiet vorliegt und eine Überlagerung mit geogenen Gefahrenhinweisbereichen (gelb/orange) besteht.

Nachfolgende Fotos bilden die Situation im Bereich der umzuwidmenden Flächen ab:

In Blickrichtung Norden liegt bildseitig rechts eine Hochspannungsfreileitung der ÖBB, links am Bildrand der im Rahmen der Verfüllung der Deponie gesetzte Grüngürtel sowie eine Hochspannungsfreileitung der Netz NÖ. Im Hintergrund sind die Windkraftanlagen östlich von Pottenbrunn zu erkennen.



Abbildung 2: Umwidmungsfläche – Foto m. Blickrichtung Norden, Quelle: eigene Aufnahme

In Blickrichtung Südosten liegt zentral am Bild eine Hochspannungsfreileitung der ÖBB. Rechts im Hintergrund ist der bewaldete Schildberg sowie die darin gelegenen Windkraftanlagen zu erkennen.



Abbildung 3: Umwidmungsfläche – Foto m. Blickrichtung Südosten, Quelle: eigene Aufnahme

In Blickrichtung Westen liegt bildseitig rechts eine Hochspannungsfreileitung der ÖBB. Im Vordergrund ist der im Rahmen der Verfüllung der Deponie gesetzte Grüngürtel und im Hintergrund die Brücke der Landesstraße L2200 über die Trasse der Westbahn zu erkennen.



Abbildung 4: Umwidmungsfläche – Foto m. Blickrichtung Westen, Quelle: eigene Aufnahme

3.2. Begründung der Variantenwahl und Beschreibung der Varianten

Folgend werden die zu vergleichenden Varianten angeführt und begründet:

Variante	Beschreibung	Begründung der Variantenwahl
Nullvariante	Keine Ausweisung und Errichtung von zusätzlichen Photovoltaikanlagen.	Der Vergleich mit der Nullvariante ist obligatorisch.
Planungsvariante	Umsetzung der vorgesehenen Umwidmung.	Diese Variante ist Gegenstand der aktuellen Flächenwidmungsplanänderung und somit obligatorisch.
Alternativvarianten	Alternativstandorte wurden im Rahmen der 2021 beauftragten PV-Studie untersucht.	Diese Untersuchungen stellen die strategische Grundlage für die Ausweisung von Gpv-Flächen in der Gemeinde dar.

3.2.1. Nullvariante

Die Betrachtung einer Nullvariante, die die Beibehaltung des Status Quo der Flächenwidmungsplan unterstellt, ist gemäß NÖ ROG 2014 obligatorisch durchzuführen. Gemäß Nullvariante kommt es zu keiner Veränderung des Ist-Zustandes und demnach nicht zur Umwidmung der gegenständlichen Flächen auf Gpv.

3.2.2. Alternativvariante (alternative Standorte)

Um geeignete Standorte zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zu finden und ungesteuertem Wildwuchs, der energietechnisch und landschaftsbildlich unvorteilhaft ist, vorzubeugen, hat die Stadtgemeinde im Jahr 2021 eine Potenzialabschätzung für Grünland-Photovoltaikanlagen für das gesamte Gemeindegebiet beauftragt (PV-Studie), die sich am Leitfaden der NÖ Landesregierung zur Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv) orientiert. Im Zuge der PV-Studie wurden Eignungsflächen im Gemeindegebiet ermittelt, welche vorrangig zur Umwidmung auf Gpv herangezogen werden sollen. Die ermittelten Flächen mit einer sehr guten Eignung stellen die Alternativen zum geplanten Standort dar. Im Rahmen dieses Umweltberichts wird jedoch keine Einzelfallbetrachtung dieser alternativen Standorte durchgeführt, da ohne konkrete Projekte, nicht mit einer zeitnahen Umsetzung dieser Standorte zu rechnen wäre.

3.2.3. Planungsvariante

Die Planungsvariante umfasst die Umsetzung der angestrebten Umwidmung. Die avisierten Flächen liegen zwar außerhalb der zuvor erwähnten Eignungsflächen der PV-Studie, entsprechen jedoch den festgelegten strategischen Zielsetzungen (siehe dazu die Ausführungen in den nachfolgenden Kapiteln). Zudem ist die Verfügbarkeit der Flächen sichergestellt und es liegt ein konkretes Projekt zur Errichtung einer entsprechenden Anlage vor.

3.2.4. Fazit

Gemäß der Niederösterreichischen Energieagentur (eNu) liegt der Leistungsbedarf für Photovoltaikanlagen, um den Zielen des NÖ Klima- und Energiefahrplanes bis 2030 gerecht zu werden, bei 2.000 Gigawattstunden. Im Jahr 2020 betrug die Anschlussleistung bestehender PV-Anlagen in NÖ 480 GWh. Der Ertrag einer Anlage mit einer Leistung von 1 kWp beträgt im Jahr etwa 1000 kWh. Soll nun im Jahr 2030 die Produktion 2.000 GWh (=2.000.000.000 kWh) betragen, bedarf es zusätzlicher Anlagenleistung von ca. 2.000.000 kWp.

Die Stadtgemeinde St. Pölten weist einen Anteil von 0,56 %¹ an der Fläche des Landes NÖ auf. Rechnerisch beträgt der Anteil der Gemeinde an der prognostizierten zusätzlich nötigen Anlagenleistung dementsprechend rund 11.000 kWp. Nimmt man pro kWp einen Flächenbedarf von 2-3 m² an (reine Kollektorfläche), entspricht dies einem Gesamtbedarf von 22,5 bis 33,5 ha.

Aufgrund des großen Bedarfs ist nicht davon auszugehen, dass dieser rein über die Errichtung kleinerer Anlagen auf Dachflächen gedeckt werden kann, weshalb in geeigneten Bereichen die Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlage in Betracht gezogen wird, um die Errichtung von PV-Anlagen auf Freiflächen zur Bedarfsdeckung zu ermöglichen.

3.3. Umweltmerkmale der Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

3.3.1. Erste Phase der Untersuchungen – Ergebnisse PV-Studie (Strategische Ebene)

Die PV-Studie bildet laut Scopingrahmen die **erste Phase der Untersuchungen** und stellt die strategische Grundlage zur Ausweisung neuer Gpv-Flächen in der Gemeinde dar. Im Zuge dessen wurden bereits folgende Themen des Untersuchungsrahmens abgehandelt:

werden vermutet hinsichtlich	relevante Schutzvorgaben	was wird untersucht?	Methode	
Kapazitäten und Zugänge im Energienetz	Erreichbarkeit potenzieller Einspeisepunkte	Nähe zu Umspannwerk/ Trafos	Puffer um potenzielle Einspeisepunkte	Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens richtet sich in der ersten Phase (Strategische Ebene) nach dem Leitfaden. Dabei wurde das gesamte Gemeindegebiet auf mögliche Eignungszonen untersucht (PV-Studie 2021) ¹
Schonung guter Bodenbonität	Landwirtschaftliche Vorrangflächen (NÖ ROG), hochwertige Böden lt. eBod	Wertigkeit des Ackerlandes	Grundlage EMZ gem. Grundbuch, Umformung in Ackerzahl/ Bodenwertigkeit gem. eBod	
Landschaftsbild	Positionierung von PV-Anlagen in bereits optisch vorbelasteten Bereichen	Lage größerer technogener Landschaftselemente	Ortskenntnis und Puffer um derartige Objekte	

Tabelle 1: Untersuchungsrahmen der ersten Phase

In Rahmen der Untersuchungen wurden unterschiedliche Kriterien für die Ausweisung definiert und in Grundlagenplänen dargestellt:

¹ Fläche NÖ: 19.186 km², Fläche Stadtgemeinde St. Pölten: 108 km²

- Technisches Anschlusspotenzial (Plannr. 2416/PV.1.)
- Bodenbonität (Plannr. 2416/PV.2.)
- Ausschluss- und Vorbehaltsflächen (Plannr. 2416/PV.3.)
- Vorzugsflächen (Plannr. 2416/PV.4.)
- Eignungsflächen (Plannr. 2416/PV.5.)
- Strategieplan Photovoltaik (Plannr. 2416/PV.6.)

3.3.2. Zweite Phase der Untersuchungen – SUP/Umweltbericht (Projektbezogene Ebene)

Mögliche Umweltmerkmale, die voraussichtlich beeinflusst werden, wurden für die erste Phase bereits im vorangegangenen Kapitel tabellarisch angeführt. Für die zweite (projektbezogene) Phase der Umweltprüfung werden folgende Kriterien untersucht:

werden vermutet hinsichtlich	relevante Schutzvorgaben	was wird untersucht?	Methode	
Boden/ Untergrund	Minderung der Massenbewegung	Gefahrenhinweise gem. geogener Gefahrenhinweis-karte	Konsultation d. geol. Dienstes des Landes NÖ	In der zweiten Phase sind jene Sachen Untersuchungsgegenstand, die lt. Änderungsentwurf des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 relevant sind. Die Untersuchung dieser Flächen ist standortbezogen, fokussiert somit ausschließlich die gegenständlichen Flächen.
Landschaft als menschlicher Aktionsraum	Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit prägenden Strukturen u. Sichtbeziehungen	Mögl. Beeinträchtigung prägender Strukturen und Sichtbeziehungen	Räumliches Verhältnis der Fläche zu prägenden Sichtbeziehungen im Umfeld	
Kulturelles Erbe	Archäologische Fundgebiete und Fundhoffungsgebiete	Mögl. Beeinträchtigung gelisteter Gebiete gem. Auskunft des BDA	Konsultation des BDA	
Technische Infrastruktur	Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und -einrichtungen	Verkehrssicherheit	Mögliche Blendwirkung; räumliches Verhältnis der Fläche und deren Exposition zu hochrangigen Verkehrsflächen im Umfeld	

Table 2: Untersuchungsrahmen der zweiten Phase

3.4. Für die Änderung des Raumordnungsprogrammes relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete

Umweltprobleme, die die Änderung des Raumordnungsprogrammes mit sich bringen kann, wurden im Untersuchungsrahmen (Scoping) und unter Kapitel 3.3. bereits erörtert.

3.5. Rechtsverbindliche Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung – Darstellung der Umweltauswirkungen

Die folgende Übersicht zeigt die rechtsverbindlich zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes und ob diese für das vorliegende Vorhaben relevant sind.

In der Spalte „Berücksichtigung der Ziele, Relevanz der Ziele“ erfolgt eine Darstellung von voraussichtlichen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer) Umweltauswirkungen auf die Aspekte biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe einschließlich architektonisch wertvolle Bauten und archäologische Schätze, Landschaft sowie deren Wechselbeziehung. Konkrete Auswirkungen auf die betreffenden Schutzgüter, die sich durch Umsetzung der angestrebten Maßnahmen ergeben, werden in der folgenden Aufstellung durch **gelbe Hervorhebung** gekennzeichnet. Diese Markierung zeigt, welche Schutzgüter und -interessen nachfolgend näher zu untersuchen sind und stellt die Überprüfung der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) dar:

Grün markiert sind jene Themen, die bereits in Phase 1 (PV-Studie – Strategische Ebene) untersucht wurden.

Schutzgüter und Schutzinteressen	Schutzzielvorgaben, Schutzzielefestlegungen	Berücksichtigung der Ziele Relevanz der Ziele
Boden/Untergrund		
Geringer Bodenverbrauch (NÖ ROG, ELSA- European Land and Soil Alliance)	Siedlungsgrenzen (Reg. ROP)	Siedlungsgrenzen nicht relevant f. geplante Widmung.
Schonung guter Bodenbonität (NÖ ROG, NÖ KulturflächenschutzG, NÖ BodenschutzG)	Landwirtschaftliche Vorrangflächen (NÖ ROG), hochwertige Böden laut Finanzbodenschätzung	Fläche d. Bodenaushubdeponie weist geringe Bodenbonität auf. Bodenbonität in PV-Studie berücksichtigt.
Sicherung von Rohstoffvorkommen (NÖ ROG, MinRoG)	Eignungszonen, erweiterungsfähige Standorte (Reg ROP) Bekannte Rohstofflagerstätten (sektorales ROP)	z.T. Überlagerung mit ehemaligem Abbaugelände, Nachnutzung als Bodenaushubdeponie – kein Konflikt mit geplanter Nutzung. Im ISEK als Abbaugelände gekennzeichnete Bereiche in PV-Studie berücksichtigt. ²
Geringe Bodenversiegelung (ELSA)		Keine Bodenversiegelung durch geplante Nutzung.
Minderung der Massenbewegung (Steinschlag, Erdbeben etc.) und konfliktfreier Rückhalt	Gefahrenhinweiskarte Rutsch- und Sturzprozesse	z.T. Überlagerung mit geogenen Gefahrenhinweisen (gelb/orange) > Konsultation des geologischen Dienstes.

² Gegenständl. Fläche in der PV-Studie ausgeschieden aufgrund veralteter Grundlage (Fläche noch als Abbaugelände geführt)

Wasser		
Erhaltung von Wasserqualität und –menge (WRG, WRRL) des Grundwassers	Schutz- und Schongebiete (GebietsVO), relevante Grundwasser-Vorkommen (Wasserdatenverbund)	Keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete im Umgebungsbereich.
Erhaltung/Verbesserung der Qualität d. Oberflächengew. (WRRL – WRG)	Regionale Grünzone (Reg. ROP), bestehendes Gewässernetz	Keine regionale Grünzone gem. Reg. ROP. Keine Gewässer betroffen. Regionale Grünzonen und bestehendes Gewässernetz in PV-Studie berücksichtigt.
Konfliktfreier Oberflächenabfluss/Entwässerung	tw. Wildbachgebiete Oberflächenwässer Gefahrenkarte (NÖ Atlas)	Einzelne kleine Fließwege + 1 Fließweg 1-10 ha im Bereich der Gpv-Widmung – unproblematisch, da die Widmung Gpv nicht mit Versiegelung einhergeht
schadloser Abfluss beziehungsweise Rückhalt der Hochwasser, Lawinen, Wildbäche	Gefahrenzonenpläne (WRG und ForstG), Reg. ROP (reg. Grünzone), Schutzwasserwirtschaft. Grundsatzkonzepte, Retentionsbecken, Lawinen-, HW-Schutzeinrichtungen	Keine Gefährdung durch Hochwasser/Wildbäche. Keine regionale Grünzone gem. Reg. ROP. Gefahrenzonen und regionale Grünzone in PV-Studie berücksichtigt.
Ausweisung von Gebieten mit Luft, Klima		
Reinhaltung (NÖ Luftreinhaltegesetz, Klimabündnis, Klimaprogramm, EU-RL) – emissionsseitige Betrachtung	Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmenge für best. Luftschadstoffe (NEC- Richtlinie)	Keine BB/BI-Ausweisungen. Geplante Nutzung emittiert keine Luftschadstoffe.
Regeneration (ImmissionsschutzG) – immissionsseitige Betrachtung	Gebiete besonders hoher Luftverschmutzung, WEP (Wohlfahrtsfunktion)	Keine Waldflächen betroffen – WEP nicht relevant. Waldflächen und Waldrandflächen in PV-Studie berücksichtigt.
Durchlüftung	Kaltluftentstehungsgebiete und –abfluss, WEP (Wohlfahrtsfunktion)	Keine Überschneidung mit Kaltluftentstehungsgebieten. Keine Waldflächen betroffen – WEP nicht relevant. Schutzgebiete in PV-Studie berücksichtigt.
Tiere, Pflanzen, Lebensräume		
Artenschutz (Rote Liste, NÖ NSG, EU-RL)	Europa-, Naturschutzgebiet (EU-RL, NÖ NSG, Rote Liste), sonstige Lebensräume	Lage außerhalb von Schutzgebieten. Für Gpv-Widmung vorgesehene Fläche intensivagrarisches genutzt und z.T. Bodenaushubdeponie. Sicherung des bestehenden Grüngürtels im Westen.
Erhaltung der Biotopausstattung und -vernetzung	Europa-, Naturschutzgebiet (EU-RL, NÖ NSG, reg. ROP Grünzonen)	Kein Schutzgebiet im Nahbereich. Schutzgebiete in PV-Studie berücksichtigt.
Habitatfunktion	Europa-, Naturschutzgebiet, sonstige Lebensräume (EU-RL, NÖ NSG)	s.o. unter „Artenschutz“ Schutzgebiete in PV-Studie berücksichtigt.

Wald		
Erhaltung seiner Funktionen (ForstG)	Waldflächen; WEP (Schutz, Wohlfahrts-, Erholungsfunktion) Schutz-, Bannwald	Keine Waldflächen betroffen, WEP nicht relevant. Waldflächen und Waldrandflächen in PV-Studie berücksichtigt.
Landschaft als menschlicher Aktionsraum		
Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft (KulturflächenschutzG, Flurverfassungsg, NÖ ROG)	Hochwertige Böden laut Finanzbodenschätzung, kommassierte Gebiete, zusammenhängende Weinriede u. ä.	Hochwertige Böden in PV-Studie berücksichtigt.
Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Forstwirtschaft (ForstG, NÖ ROG)	Waldflächen; WEP (Nutzfunktion)	Keine Waldflächen betroffen. WEP nicht relevant. Waldflächen und Waldrandflächen in PV-Studie berücksichtigt.
Berücksichtigung der Interessen von Jagd und Fischerei (NÖ Jagdgesetz)	internationale Wildwechselkorridore, Reviergrößen	Kein Wildwechselkorridor bekannt.
Erhaltung der Gebiete mit einer besonderen Erholungseignung (NÖ NSG, NÖ ROG)	LSG (VO), erhaltenswerte Landschaftsteile (Reg. ROP), Erholungsräume (Freizeit-ErholungsROP), Naherholungsgebiete, Landschaftskonzept	Kein erhaltenswerter Landschaftsteil gem. Reg. ROP. Keine besondere Erholungseignung, intensivagrarisch genutzt. Erhaltenswerte Landschaftsteile in PV-Studie berücksichtigt.
Erhaltung von Heilvorkommen (Quellen, Moore, Klima o.ä.) NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz	Heilvorkommen und Kurorte (VO)	Keine Vorkommen.
Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit prägenden Strukturen u. Sichtbeziehungen (NÖ ROG, NÖ NSG)	Landschaftsschutzgebiete (VO), erhaltenswerte Landschaftsteile, Siedlungsgrenzen (Reg ROP) Charakteristische und historisch wertvolle Bereiche	Räumliches Verhältnis der Fläche zu prägenden Sichtbeziehungen im Umfeld ist Untersuchungsgegenstand.
Kulturelles Erbe		
Einzelobjekt- und Ensembleschutz, Gebietsschutz (NÖ ROG, DschG)	Denkmalschutzbescheide, Europa-Schutzdiplom, UNESCO-Weltkulturerbe	Keine denkmalgeschützten Objekte im Nahbereich. Abstand zu denkmalgeschützten Objekten/Bereichen in PV-Studie berücksichtigt.
Archäologische Fundgebiete	Auskünfte BDA	Überlagerung mit archäologischem Fundgebiet/Fundhoffnungsgebiet > Konsultation BDA Bodendenkmale in PV-Studie berücksichtigt.
Ortsbild in historisch o. kulturell bedeutenden Bereichen (NÖROG, NÖBO)	Schutzzonen, Altortgebiete (Verordnung zum Bebauungsplan)	Keine vorhanden.

Energie; Energietransport		
Sicherung der Energieerzeugung für thermische KW, Wasserkraft, Sonne, Wind (Klimabündnis)	Eignungsbereiche, bestehende Anlagen	Keine Wind- oder PV-Standortzonen. Einspeisung der geplanten Anlage über das Umspannwerk Pottenbrunn, Kapazitäten sichergestellt. Mögliche Einspeisepunkte in PV-Studie berücksichtigt.
Energieverteilung (Leitungstrassen, Transportleitungen Öl, Gas, Strom)	Bestehende Trassen	110 kV-Freileitung d. ÖBB führt durch die Fläche – grundsätzlich kein Konflikt mit geplanter Nutzung, Standort Mast wird bei der Anlagenplanung berücksichtigt. Lage bestehender Leitungstrassen in PV-Studie berücksichtigt.
Siedlungswesen allgemein ROG (§§ 14, 15)		
Vermeidung von Störungen oder Gefährdungen für Wohngebiete oder sonstige Gebiete mit Schutzanspruch (NÖ ROG)	BW, BA, BK, BS-Krankenhaus, -Schulen (ÖROP), Dauerschallpegel-VO (NRW-Abstands Richtlinie), ÖAL-Richtlinien	Keine relevanten Emissionen f. nächstgelegene Wohngebiete – Entfernung ausreichend (> 300 m). Abstand zu Wohnbauand in PV-Studie berücksichtigt.
Sicherung gut geeigneter Betriebs- und Industriegebiete (NÖ ROG, GewO)	Betriebsgebiete, wie BI, BB, BS-Asphalt (ÖROP) NRW-Abstands Richtlinie, ÖAL-Richtlinien	Keine Betriebs- oder Industriegebiete im Nahbereich und keine entsprechenden Planungen vorhanden.
Vermeidung von Störungen für Erholungseinrichtungen (NÖ ROG)	Gp, Gkg, Gspi etc. (ÖROP)	Keine Erholungseinrichtungen im Nahbereich. Erholungsflächen in PV-Studie berücksichtigt.
Schutz vor Naturgewalten (Hochwasser, Lawinen, Muren, Hangrutschungen, Steinschlag, etc.) (NÖ ROG)	HW Abflussgebiete, Gefahrenzonen	Keine Gefährdung. Geogene Gefahrenhinweise berücksichtigt – s.o. unter „Minderung der Massenbewegung“ HW-Abflussgebiete und Gefahrenzonen in PV-Studie berücksichtigt.

<i>Technische Infrastruktur</i>		
Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und -einrichtungen (NÖ ROG, NÖ LandesstraßenG, StraßenVO)	Klassifizierung der Straßen	Prüfrelevant. Auswirkungen auf den Verkehr durch potenzielle Blendwirkung werden untersucht.
Sicherung und Ausbau der geordneten Wasserversorgung (NÖ ROG)	Quellschutzgebiete, Versorgungsnetz, (WRG, EU RL)	Geplante Nutzung erfordert keinen Anschluss.
Sicherung und Ausbau der geordneten Abwasserentsorgung (NÖ ROG)	NÖ KanalG, gelbe Linie, bestehendes Entsorgungsnetz, KA-Standorte	Geplante Nutzung erfordert keinen Anschluss.
Sicherung und Ausbau der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Telekom, Kompost, Wertstoffe, Restmüll)	Bestehende Einrichtungen	Geplante Nutzung erfordert keinen Anschluss.
Anpassung der Siedlungsstruktur an den Klimawandel	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – Klimawandelanpassung Einbindung von Grünräumen und -Zügen in das Siedlungsgebiet	Nicht relevant, da kein Wohnbauland gewidmet wird.

Tabelle 3: Schutzgüter, Schutzvorgaben und Relevanzen im gegenständlichen Verfahren

4. BETRACHTUNG DER UNTERSUCHUNGSGEGENSTÄNDE

4.1. Untersuchungsgegenstände der Phase 1

Da die gegenständliche Fläche aufgrund veralteter Grundlagen zum Zeitpunkt der Erstellung der PV-Studie nicht als Eignungsfläche geführt wird, wird im ersten Schritt die Fläche im Hinblick auf die Untersuchungsgegenstände der PV-Studie (Phase 1 der Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichts) betrachtet. Die Untersuchungen werden analog zu dem Vorgehen in der PV-Studie durchgeführt, entsprechend der Gliederung der Kartendarstellungen.

4.1.1. Infrastruktur – Anschlusspotenzial

Die gegenständliche Fläche liegt gem. Studie im Einzugsbereich der bestehenden Windkraftwerke östlich der Ortschaft Pottenbrunn. Zusätzlich liegt die Fläche im Einzugsbereich des Umspannwerks Pottenbrunn, das in der Studie nicht berücksichtigt wurde.

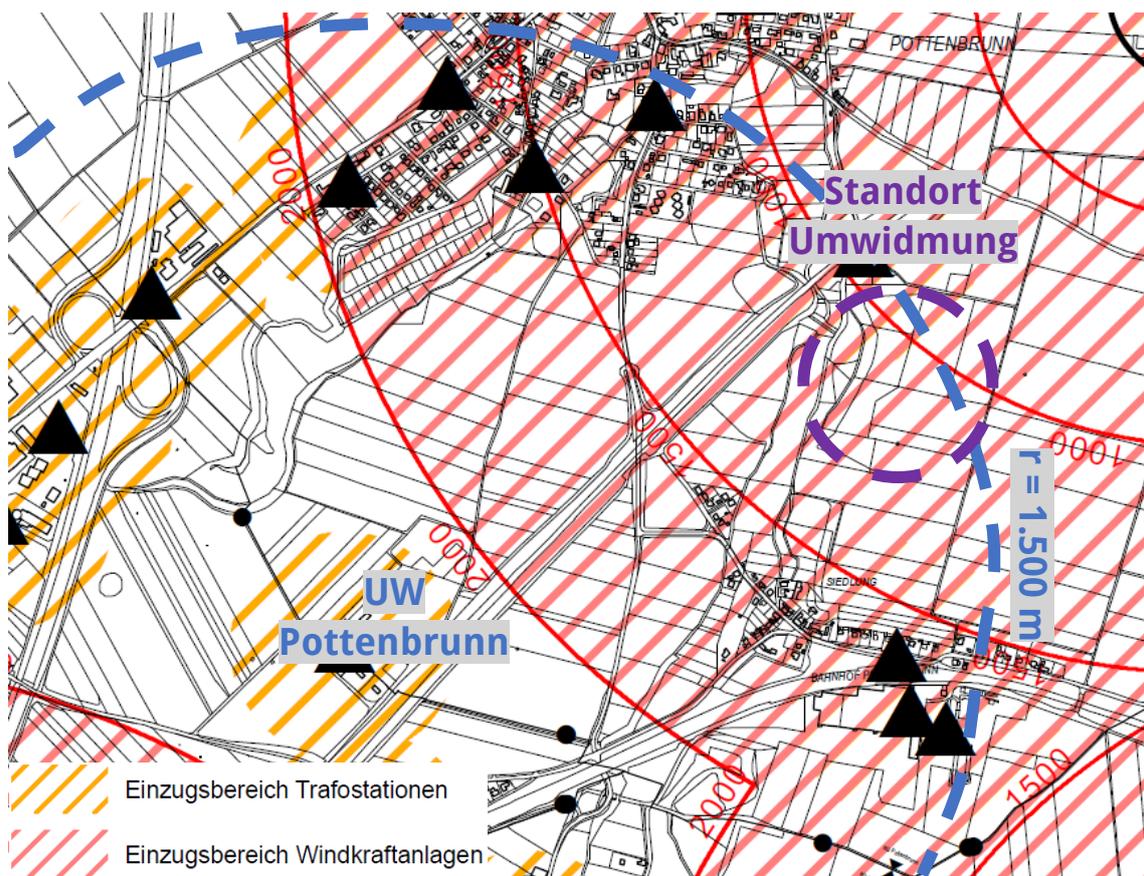


Abbildung 5: Ausschnitt aus der PV-Studie, Plan Nr. 2416/PV.1. mit Ergänzungen

4.1.2. Bodenbonität

Die nördliche Umwidmungsfläche weist durchgängig eine Ackerzahl <37 auf und liegt demnach im schlechtesten Quantil der in der Stadtgemeinde vorhandenen Böden. Die südliche Fläche umfasst Teilflächen von drei Grundstücken (im selben Eigentum), die die Ackerzahlen 30, 63 und 71 aufweisen. Errechnet man die Ackerzahl für die Umwidmungsfläche anhand der jeweiligen Teilflächen, ergibt sich ein Wert von 63. In der digitalen Bodenkarte (eBod) ist der gesamte Bereich als mittelwertig eingestuft.

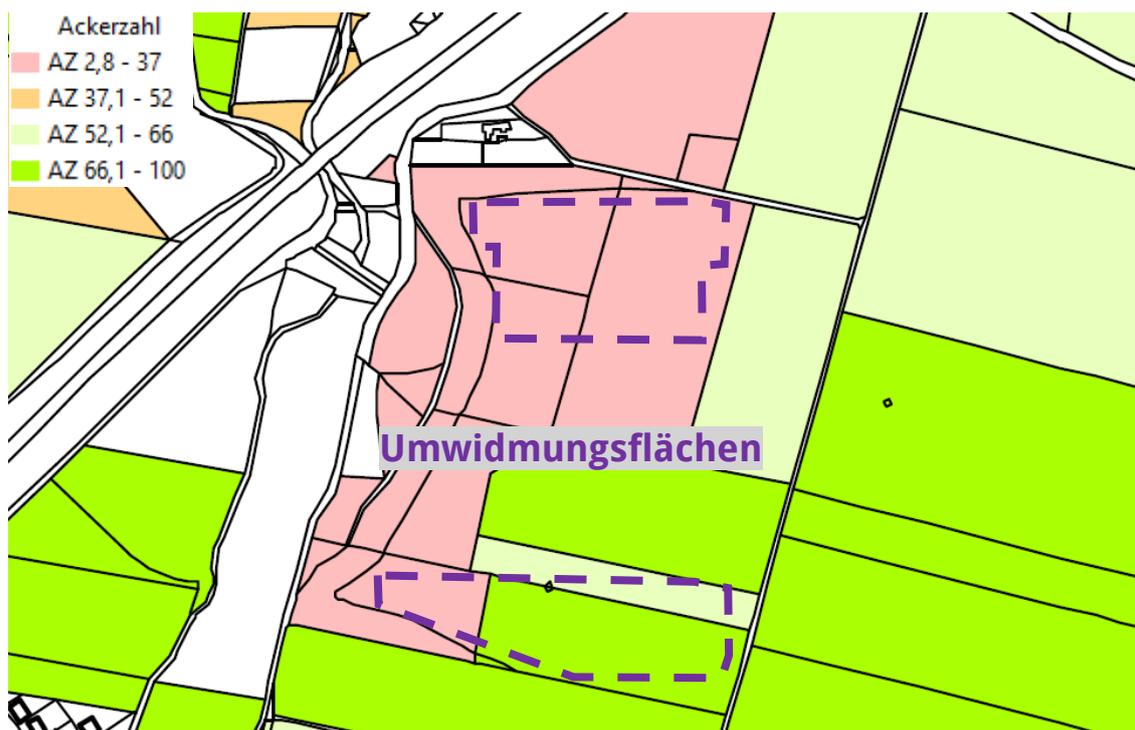


Abbildung 6: Ausschnitt aus der PV-Studie, Plan Nr. 2416/PV.2. mit Ergänzungen

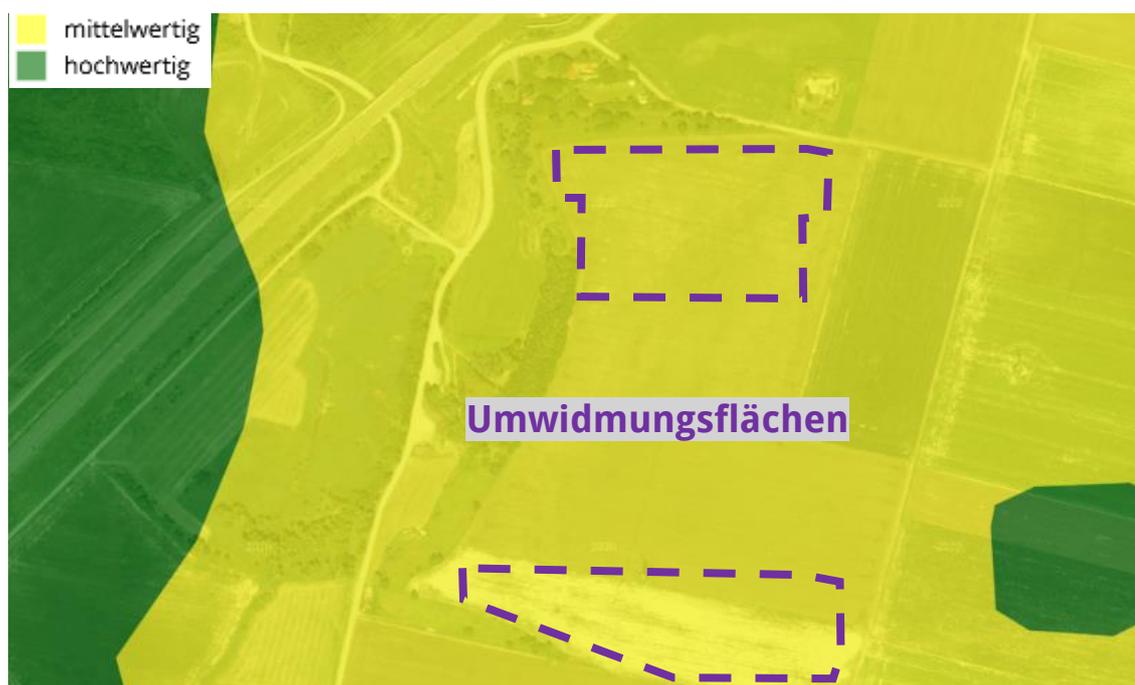


Abbildung 7: Ausschnitt aus der digitalen Bodenkarte (eBod) – Wertigkeit Ackerland

4.1.3. Ausschluss- und Vorbehaltsflächen

Die gegenständlichen Umwidmungsflächen weisen Überlagerungen mit drei Signaturen auf:

Vorbehaltsfläche – geschützte Bereiche:

Die mit grauen Quadraten belegte Fläche im Süden stellt das archäologische Fundgebiet/Fundhoffnungsgebiet dar und stellt damit einen Vorbehalts- und keinen Ausschlussgrund dar. Dem Vorbehalt wird im Rahmen dieses Umweltberichts Rechnung getragen (siehe Kapitel 4.2.3).

Ausschlussfläche – Entwicklungsflächen gem. ISEK:

Die orange schraffierte Fläche umfasst flächige Ausweisungen des Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde (ISEK 2016). Im konkreten Fall handelt es sich dabei jedoch um eine veraltete Bestandsausweisung des vormaligen Abbaugebietes (siehe dazu die Ausführungen im Planungsbericht unter „Übergeordnete Planungen“). Diese ist für die Ausweisung einer Gpv-Widmung nicht mehr relevant.

Ausschlussfläche – Hochwertiges Ackerland

Dieses Thema wurde bereits im vorangegangenen Kapitel 4.1.2 behandelt. Betrachtet man die Umwidmungsfläche als eine Einheit – da die Fläche aufgrund der Eigentumsverhältnisse auch gemeinsam bewirtschaftet wird – fällt die Fläche in die Kategorisierung Ackerzahl zwischen 52,1 und 66. Schlussfolgerungen, die sich aus der Einstufung in diese Kategorie ergeben, werden im nachfolgenden Kapitel 4.1.5 erläutert.

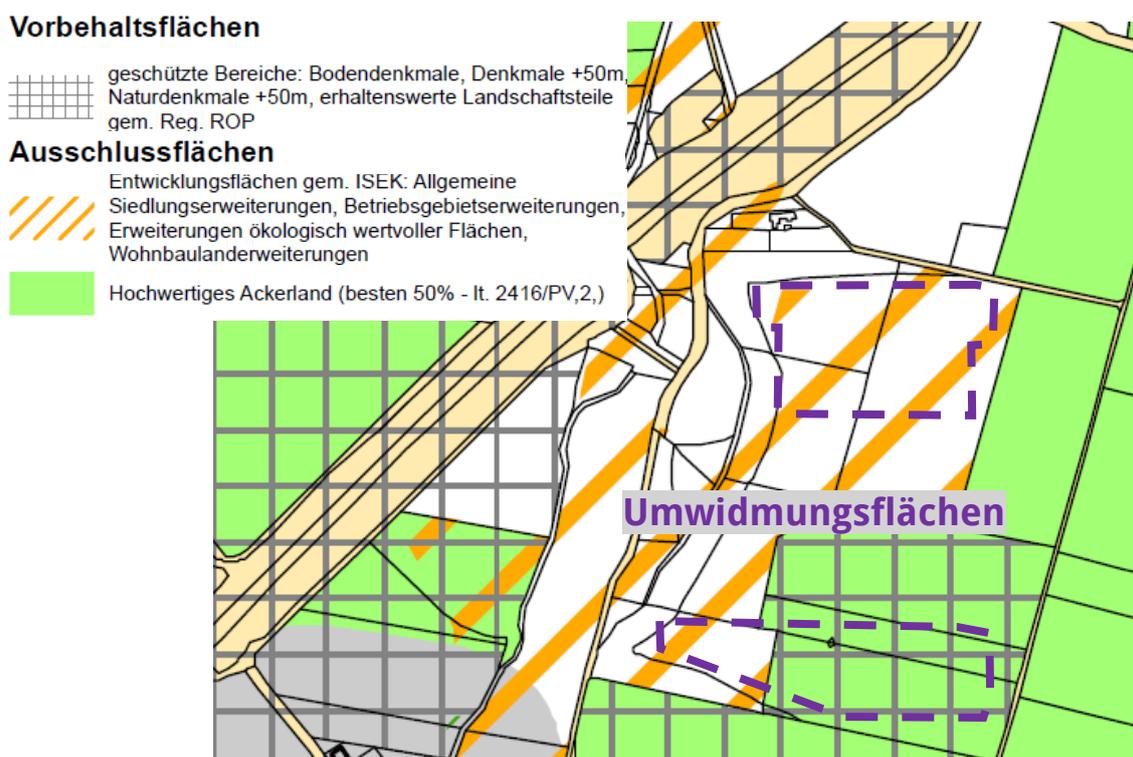


Abbildung 8: Ausschnitt aus der PV-Studie, Plan Nr. 2416/PV.3. mit Ergänzungen

4.1.4. Vorzugsflächen

Im Bereich der südlichen Umwidmungsfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung (110 kV) der ÖBB, die in der PV-Studie nicht verzeichnet ist. Legt man analog zu den in der Studie dargestellten Hochspannungsleitungen den Umgebungsbereich der ÖBB-Freileitung ebenfalls als Vorzugsfläche fest, umfasst diese annähernd die komplette südliche Umwidmungsfläche.

Die nördliche Umwidmungsfläche liegt im Nahbereich der Hochleistungsstrasse der ÖBB. Der gesamte Bereich kann aufgrund der Lage zwischen den genannten Anlagen als technologisch geprägt/vorbelastet angesehen werden.

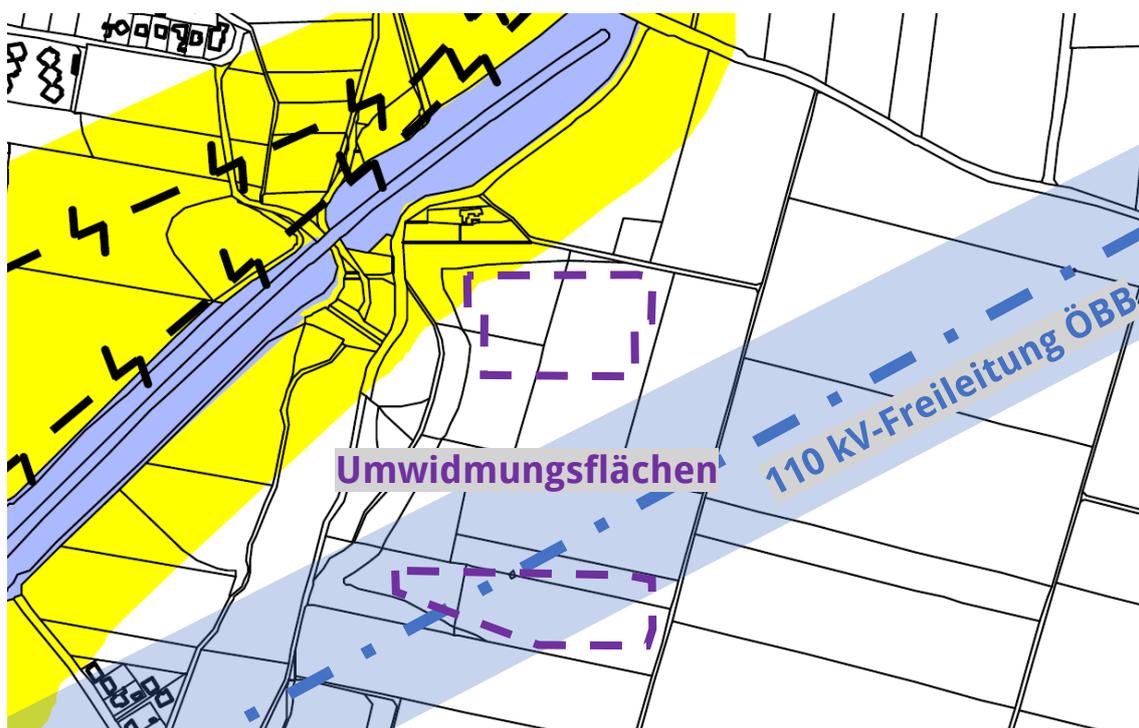


Abbildung 9: Ausschnitt aus der PV-Studie, Plan Nr. 2416/PV.4. mit Ergänzungen

4.1.5. Eignungsflächen und strategische Ausrichtung

Durch Abschichtung der zuvor dargestellten Untersuchungen wurden in der PV-Studie Eignungsflächen ermittelt. Ausgehend von den in der Plandarstellung 2416/PV.1. ermittelten Potenzialflächen wurden die Ausschlussflächen (Plan Nr. 2416/PV.3.) in Abzug gebracht und mit den Vorzugsflächen (Plan Nr. 2416/PV.4) überlagert. Als Ergebnis wurden Eignungsflächen mit Vorbehalten oder Vorzügen dargestellt.

Die gegenständlichen Umwidmungsflächen werden aufgrund der zuvor erläuterten Ausschlussgründe (siehe Kapitel 4.1.3) in der PV-Strategie nicht als Eignungsflächen geführt. Betrachtet man die Flächen jedoch im Detail und unter Einbeziehung der aktuellen Rahmenbedingungen, können diese durchaus als Eignungsfläche angesehen werden.

Als Conclusio der durchgeführten Untersuchungen wurden in der PV-Strategie als Basis des strategischen Umgangs mit Gpv-Widmungen folgende Kriterien festgelegt:

Eignungsflächen	Bodengüte	Vorzugsflächen	Vorbehaltsflächen	Strategie
Sehr gut	Unter 52,1	Dringen	draußen	Größere Flächen bei Regionalplanung f. PV-Zonierungsplan NÖ melden. Künft. PV-Widmungen somit immer im Kontext der Gesamtsituation. Diese Flächen sind vorrangig zu entwickeln. Auch in Kombination mit angrenzenden, lt. Strategie „gut geeignet“ definierten.
Gut	Zwischen 52,1 und 66	Dringen	egal	Meldung f. PV-Zonierungsplan NÖ f. Großanlagen, andernfalls kleiner als 2ha Diese sind dann zu entwickeln, wenn Potenzial der sehr gut geeigneten größtenteils ausgeschöpft ist (od. gemeinsam mit sehr guten entwickelt werden kann) oder hybride Nutzung (z.B. Aufständigung)
Mäßig	Unter 52,1	Egal	egal	Ausschließlich Kleinanlagen, die unter technischen Aspekten an Trafos oder Hochspannung angeschlossen werden können und über keine erhöhte Güte verfügen. Diese Flächen sind nachrangig und kleinräumig zu entwickeln. Überdies weisen diese lediglich die technischen Voraussetzungen auf, mögliche Planungskonflikte sind im Widmungsverfahren zu untersuchen.
Nicht geeignet	Restliche Flächen - Keine Ausweisung			

Abbildung 10: Widmungskriterien gem. Strategieplan Photovoltaik, Plan Nr. 2416/PV.6.

Die gegenständlichen Umwidmungsflächen weisen Bodengüten von unter 52,1 (Norden) und zwischen 52,1 und 66 (Süden) auf. Die südliche Umwidmungsfläche liegt überwiegend innerhalb einer Vorzugsfläche, die nördliche weist zum Teil eine Überlagerung mit einer Vorzugsfläche auf, liegt jedoch in einem Bereich, der aufgrund der Nähe zur Hochleistungstrasse der Bahn, der Hochspannungsfreileitung und auch der nördlich und südöstlich gelegenen Windkraftanlagen, generell eine technologische Prägung aufweist. Für die nördliche Fläche besteht kein Vorbehalt, die südliche Fläche weist eine Überlagerung mit einem archäologischen Fundgebiet/Fundhoffnungsgebiet auf.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die beiden Flächen zum Teil die Kriterien für sehr gute Eignung und zum Teil für gute Eignung erfüllen und dementsprechend die strategische Zielsetzung, der vorrangigen Entwicklung sehr gut geeigneter Flächen in Kombination mit gut geeigneten Flächen, als erfüllt betrachtet werden kann.

4.2. Untersuchungsgegenstände der Phase 2

Nachfolgend werden jene Themen untersucht, die im Scoping unter Phase 2 zusammengefasst und durch die Betrachtung der rechtsverbindlichen Ziele des Umweltschutzes bestätigt wurden (siehe Kapitel 3.5).

4.2.1. Boden/Untergrund

Das Schutzgut Boden/Untergrund ist im Hinblick auf die Zielsetzung der Minderung von Massenbewegungen zu untersuchen. Hierzu wird auf die Konsultationen des geologischen Dienstes sowie die daraufhin erfolgte Stellungnahme verwiesen, die bestätigt, dass zur Umsetzung der vorgesehenen Umwidmung keine weiterführende geologische, geotechnische Begutachtung vonnöten ist.

4.2.2. Landschaft als menschlicher Aktionsraum

Das Schutzgut Landschaft als menschlicher Aktionsraum ist im Hinblick auf die Zielsetzung der Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen zu untersuchen. Für die Beurteilung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden im ersten Schritt wesentliche Sichtpunkte, von denen aus die Umwidmungsflächen einsichtig sind, ermittelt. Danach ist zu bewerten, welchen Einfluss die widmungsinduzierte Nutzung auf das Landschaftsbild hat. Dabei ist besonders von Relevanz, ob bestehende, besonders charakteristische Elemente überformt, beseitigt oder verändert werden beziehungsweise, ob die Landschaft durch die Maßnahme nicht mehr in ihrer Ursprünglichkeit erscheint.

Potenzielle Sichtpunkte

Im digitalen Geländemodell wurde mittig zwischen den beiden Umwidmungsflächen ein Punkt definiert, der 1 m über dem Gelände liegt (angenommene Installationshöhe der Module). Von diesem Punkt ausgehend wurde die Sichtbarkeit in einem Radius von 1 km bestimmt. In jenen Bereichen, die in der nachfolgenden Abbildung grün überlagert sind, ist potenziell eine Sichtverbindung zu diesem Punkt gegeben, wobei Bebauung und Bewuchs nicht berücksichtigt sind. In jenen Bereichen, die rot überlagert sind, ist aufgrund der Topographie keine Sichtverbindung möglich.

Anhand der Darstellung der Sichtbarkeiten wurden 3 Standorte ausgewählt, an denen von einer höheren Frequentierung ausgegangen werden kann und die für die nachfolgende Analyse herangezogen werden:

- Standort 1: nordöstlich des Projektstandortes, an der Landesstraße L5077
- Standort 2: westlich des Projektstandortes, an der Ortseinfahrt Pottenbrunn (Landesstraße L5086)
- Standort 3: südwestlich des Projektstandortes, an der Landesstraße L5086



Abbildung 11: Sichttraumanalyse mit potenziellen Sichtpunkten

Beurteilung der landschaftlichen Beeinträchtigung

Bei der Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind zwei Aspekte zu beachten, einerseits prägende Strukturen und andererseits prägende Sichtbeziehungen.

Im betreffenden Bereich und im Umfeld bestehen keine prägenden Sichtbeziehungen im Sinne freizuhaltender Sichtachsen auf besondere Landschaftselemente oder Sehenswürdigkeiten. Zusätzlich bergen die Nutzungsmöglichkeiten der vorgesehenen Gpv-Widmung aufgrund der geringen Aufbauhöhe üblicher PV-Anlagen nicht das Potenzial, im landschaftsbildlichen Maßstab abschirmend zu wirken.

Zur Beurteilung, ob Beeinträchtigungen prägender Strukturen vorliegen, wird, ausgehend von den 3 definierten Standorten, geprüft, welche Landschaftselemente den Sichtbereich prägen und ob eine PV-Anlage für den jeweiligen Eindruck ein störendes Element darstellt.

Standort 1

Standort 1 liegt rund 400 m vom nächstgelegenen Punkt der Gpv-Widmung entfernt. Die Sicht Richtung Projektstandort ist durch die landwirtschaftlichen Flächen im Vordergrund und die beiden Hochspannungsfreileitungen, die vom linken und rechten Bildrand Richtung Horizont verlaufen, geprägt. Besondere naturräumliche Elemente bestehen in diesem Bereich nicht.

Der Pfeil in nachfolgender Abbildung stellt die geschätzte Position des zuvor für die Sichttraumanalyse gewählten Punktes dar. Aufgrund der Entfernung ist nicht damit zu rechnen, dass der primäre Landschaftseindruck (Agrarflächen im Vordergrund) gestört wird. Die Umwidmungsflächen stehen vielmehr im Zusammenhang mit den bestehenden technologischen Elementen im Hintergrund (Freileitungen und Brücken). Zudem ist davon auszugehen, dass eine künftige PV-Anlage in der Vegetationsperiode durch den Bewuchs der angrenzenden Agrarflächen von diesem Punkt aus nicht oder nur eingeschränkt sichtbar wäre.



Abbildung 12: Standort 1, Blickrichtung Projektstandort, Quelle: Google StreetView

Standort 2

Standort 2 liegt rund 550 m vom nächstgelegenen Punkt der Gpv-Widmung entfernt. Die Sicht Richtung Projektstandort ist durch die landwirtschaftlichen Flächen im Vordergrund und die Hochspannungsleitung geprägt. Besondere naturräumliche Elemente bestehen in diesem Bereich nicht.

Der Pfeil in nachfolgender Abbildung stellt die geschätzte Position des zuvor für die Sichttraumanalyse gewählten Punktes dar. Aufgrund der Entfernung ist nicht damit zu rechnen, dass der primäre Landschaftseindruck (Agrarflächen im Vordergrund) gestört wird. Die Umwidmungsflächen stehen vielmehr im Zusammenhang mit den bestehenden technologischen Elementen (Freileitungen). Zudem ist davon auszugehen, dass eine künftige PV-Anlage in der Vegetationsperiode durch den Bewuchs der vordergründigen Agrarflächen von diesem Punkt aus nicht sichtbar wäre.

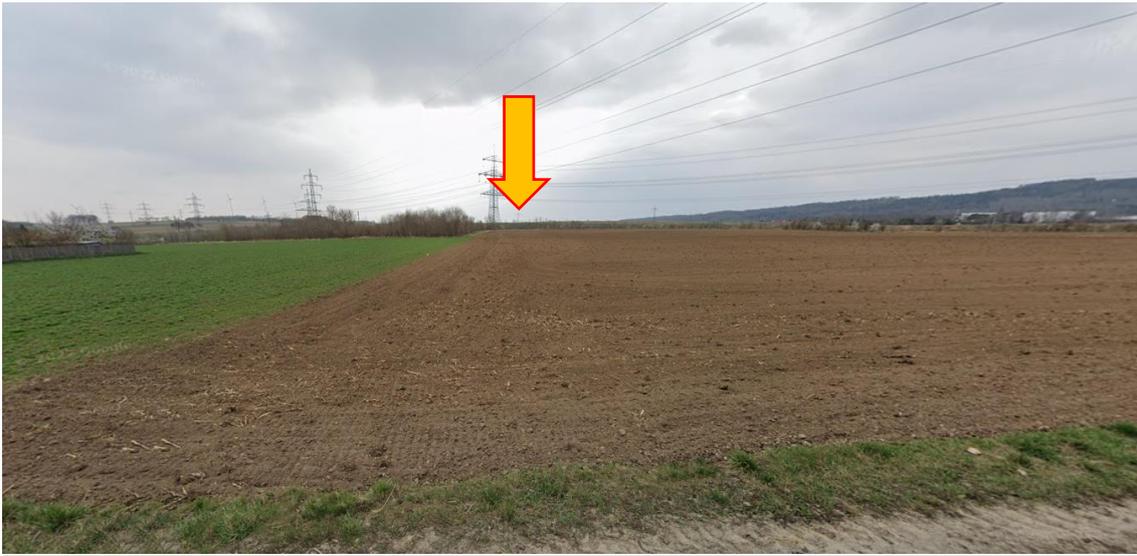


Abbildung 13: Standort 2, Blickrichtung Projektstandort, Quelle: Google StreetView

Punkt 3

Standort 3 liegt rund 600 m vom nächstgelegenen Punkt der Gpv-Widmung entfernt. Die Sicht Richtung Projektstandort ist durch die landwirtschaftlichen Flächen im Vordergrund und die Hochspannungsleitung und Windkraftanlagen im Hintergrund geprägt. Besondere naturräumliche Elemente bestehen in diesem Bereich nicht.

Der Pfeil in nachfolgender Abbildung stellt die geschätzte Position des zuvor für die Sichttraumanalyse gewählten Punktes dar. Aufgrund der bestehenden Bebauung, die auf halber Strecke zwischen dem Standort und der Projektfläche liegt, ist nicht davon auszugehen, dass eine künftige Anlage von diesem Punkt aus sichtbar ist.



Abbildung 14: Standort 2, Blickrichtung Projektstandort, Quelle: Google StreetView

Fazit

Grundsätzlich ist es kaum zu vermeiden, dass Anlagen dieser Größenordnung in der näheren Umgebung wahrgenommen werden können. Der Standort ist allerdings so gewählt, dass nur von wenigen Punkten direkte Sichtbezüge bestehen und bereits eine deutliche Vorprägung durch nahegelegene technologische Elemente (Hochspannungsfreileitungen, Brücken, Windkraftanlagen) besteht. Auch aufgrund der intensiven Agrarwirtschaft in diesem Bereich ist die vorliegende Landschaft nicht als ursprünglich oder naturnah zu bezeichnen, sodass die Auswirkungen einer PV-Anlage als weniger beeinträchtigend einzustufen sind. Eine Überformung, Veränderung oder Beseitigung besonderer Landschaftselementen wird durch die vorgesehene Umwidmung nicht verursacht.

4.2.3. Kulturelles Erbe

Das Schutzgut Kulturelles Erbe ist im Hinblick auf das Vorliegen eines archäologischen Fundgebietes zu untersuchen. Hierzu wurde das Bundesdenkmalamt konsultiert. Gemäß Stellungnahme vom 30.11.2023 (GZ 2023-0.862.985) wird eine Gefährdung des vorliegenden Bodendenkmals durch die Umwidmungsmaßnahme und nachfolgende Errichtung einer PV-Anlage als möglich erachtet, weshalb angeraten wird, eine archäologische Voruntersuchung (Geophysik) durchführen zu lassen.

Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse werden, in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt, etwaige Auflagen im Rahmen der Beschlussfassung berücksichtigt.

4.2.4. Technische Infrastruktur

Das Schutzgut Technische Infrastruktur ist im Hinblick auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit nahegelegener Verkehrswege zu untersuchen, unter dem Aspekt einer möglichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Blendwirkung.

Im Regelfall werden Module von PV-Anlagen zur Ertragsmaximierung Richtung Süden oder alternativ wechselweise (dachförmig) Richtung Westen und Osten ausgerichtet. Bei Süd-Ausrichtung wird die Neigung der Module in der Regel so gewählt, dass ein Winkel von 45° nicht überschritten wird, weil andernfalls bei tiefstehender Sonne ein Ertragsrückgang durch Eigenverschattung der nächsten Modulreihe zu erwarten ist. Ost-West-orientierte Module werden noch flacher ausgelegt, da aus diesen Richtungen die Sonnenstrahlen in einem niedrigeren Winkel auftreffen und somit die Gefahr der Eigenverschattung stärker gegeben ist. Mit einer Ost-West-Ausrichtung soll bezweckt werden, dass Strom kontinuierlich über den Tag verteilt generiert und die Mittagsspitze abgeflacht wird.

Der Sonnenstand in Österreich variiert von 0° (entspricht horizontaler Einstrahlung, kommt nur im Westen beziehungsweise Osten bei Sonnenauf/-untergang vor) bis max. 65° (Höchststand im Süden im Sommer).

Nachfolgende Skizzen beschreiben die Strahlungsverhältnisse der häufigsten Ausrichtungsvarianten für PV-Anlagen:

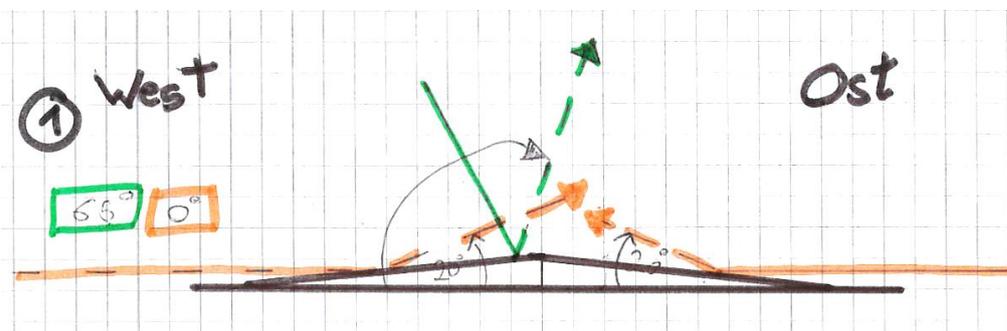


Abbildung 15: Strahlungen auf flache, in Ost-West-Richtung orientierte Module

Werden Module in Ost-West Richtung dachartig und flach (10°) ausgelegt, erfolgt im Falle horizontaler Einstrahlung (0°) die Abstrahlung in einem Winkel von 20° . Bei einem Einstrahlungswinkel von 65° erfolgt die Abstrahlung in einem Winkel von 105° und damit Richtung Himmel.

Werden Module in Ost-West-Richtung steiler aufgeständert (bis 45°), treten folgende Abstrahlungsfälle ein:

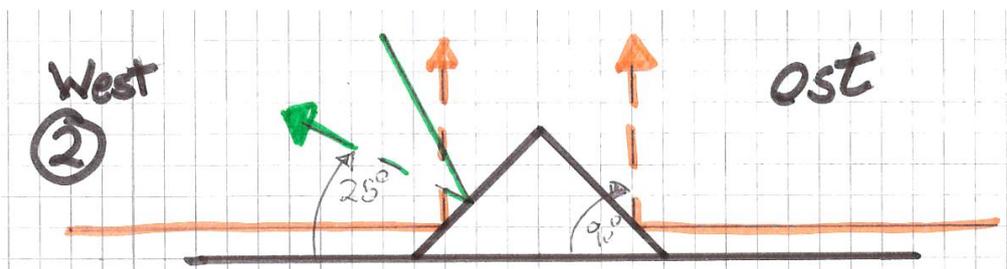


Abbildung 16: Strahlungen auf 45° aufgeständerte, in Ost-West-Richtung orientierte Module

In diesen Fällen liegen die Abstrahlungswinkel bei 90° (bei horizontaler Einstrahlung) beziehungsweise 25° (bei einem Einstrahlungswinkel von 65°).

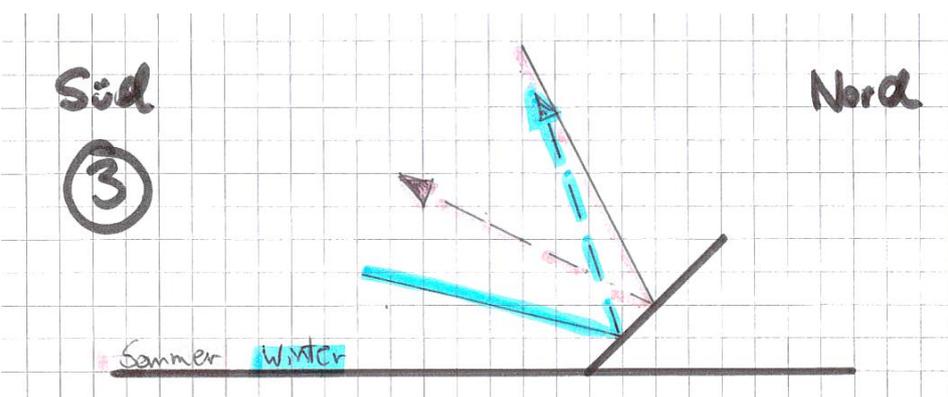


Abbildung 17: Abstrahlung einer 45° aufgeständerten Anlage

Bei einer nach Süden orientierten und im 45° Winkel aufgeständerten Anlage liegt im Sommer ein Einstrahlungswinkel von 65° vor, was in einem Austrittswinkel von 25° resultiert. Im Winter liegt bei Sonnenhöchststand ein Einstrahlungswinkel von 20° vor, was in einem Austrittswinkel von 80° resultiert.

Somit kann festgehalten werden, dass Abstrahlungen in jenen Situationen, die auf einer wirtschaftlichen Ausrichtung der Anlage basieren, einen Winkel von 20° nicht unterschreiten. In den meisten Fällen liegen die Abstrahlungswinkel deutlich höher. Abstrahlungen Richtung Norden sind grundsätzlich aufgrund der notwendigen Ausrichtung der Module zum Erreichen eines sinnvollen Ertrages nicht zu erwarten. Demnach sind für die weitere Untersuchung nur Straßen relevant, die in unmittelbarer Nähe der Projektfläche, südlich, westlich oder östlich und auf selber Höhe oder höher liegen.

In nachfolgender Abbildung sind die Landesstraßen in der Umgebung sowie öffentliche Verkehrsflächen im unmittelbaren Nahbereich der umzuwidmenden Flächen sowie die entsprechenden Geländehöhen dargestellt:



Abbildung 18: digitales Höhenmodell mit Höhenmesspunkten (Gelände – m.ü.A.), Quelle: NÖ Atlas

Die vorgesehenen Umwidmungsflächen liegen auf einer Höhe von rund 270 m. Alle Landesstraßen im Nahbereich liegen auf Höhen zwischen 260 m und 266 m und damit rund 5 bis 10 m tiefer. Die Gemeindestraße zur Erschließung der Siedlung Am Grillenberg, die zwischen den Landesstraßen L5076 und L5077 verläuft, liegt rund 15 m tiefer. Richtung Südosten hingegen, im Bereich der anliegenden Wirtschaftswege, steigt das Gelände an.

Fazit

Anhand der zuvor dargelegten möglichen Abstrahlungswinkel ist auszuschließen, dass im Bereich der umliegenden Landesstraßen signifikante Blendwirkungen auftreten. Im Bereich der Gemeindestraße Am Grillenberg ist aufgrund der großen Höhendifferenz ebenfalls nicht mit Blendwirkungen zu rechnen.

A priori nicht ausgeschlossen werden kann eine mögliche Blendwirkung östlich der Umwidmungsflächen, im Bereich der anliegenden Wirtschaftswege. Es ist dennoch nicht mit signifikanten Beeinträchtigungen zu rechnen, da diese Wege einerseits unbefestigt und entsprechend gering frequentiert sind (ausschließlich landwirtschaftlicher Verkehr) und andererseits in der Vegetationsperiode damit zu rechnen ist, dass der Bewuchs der dazwischenliegenden Agrarflächen eine horizontale Sonneneinstrahlung und damit den Fall mit dem flachsten Austrittswinkel verhindert. In den Wintermonaten wiederum, wenn kein Bewuchs vorliegt, ist nicht mit signifikantem Verkehr in diesem Bereich zu rechnen, da keine Bewirtschaftung stattfindet.

4.3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Nach Prüfung auf Gemeindeebene (PV-Studie), die die Ausscheidung aufgrund verschiedener Kriterien (Bodengüte, Naturraum, Erholungsflächen, naturräumliche Gefährdungen, Siedlungsgebiet oder Erweiterungsgebiete) sowie die Einbeziehung von Flächen aufgrund anderer Kriterien (v.a. Hochspannungsleitungen) zum Inhalt hatte, wurden die geplanten Projektflächen (gemeinsam mit anderen Flächen im Gemeingebiet) als geeignet für die Umwidmung auf Grünland-Photovoltaikanlage eingestuft.

Die Nullvariante, die keine Ausweisung einer PV-Widmungsfläche impliziert, wurde aufgrund der Vorgaben des Landes NÖ (Klima- und Energiefahrplan) ausgeschlossen. Im Bereich der geplanten Umwidmungsflächen lassen sich deutliche visuelle Bezüge zu Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen und somit eine technologische Vorprägung feststellen, weshalb der Standort in der Umsetzung gegenüber anderen Standorten zu priorisieren ist. Als Alternativenprüfung ist in diesem Fall die erste Phase der PV-Studie zu verstehen. In der Widmung wird nun, wie in der strategischen Zielsetzung der Studie festgehalten, ein gut geeigneter Standort für die vorgesehene Umwidmung herangezogen.

Die Planungsvariante stellt somit vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Errichtung von PV-Anlagen, auch auf Freiflächen, die zu bevorzugende Variante dar. Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter sind, vorbehaltlich noch ausständiger Untersuchungen durch Externe, bei Umsetzung dieser Variante nicht gegeben (Verkehrssicherheit) beziehungsweise sehr gering (Landschaftsbild) und können in beiden Fällen mit kompensatorischen Maßnahmen (Grüngürtel) weiter minimiert werden. Alternativ dazu muss die Nullvariante (keine Widmung und Errichtung einer PV-Anlage) gerade in einem so gut geeigneten Umfeld negativ hinsichtlich der Erreichung des Energie- und Klimafahrplanes bewertet werden.

5. KURZDARSTELLUNG DER UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND EVENTUELL AUFGETRETER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERHEBUNG, KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Folgende Untersuchungsmethoden wurden angewendet:

Phase 1:

- Durchführung einer Potenzialanalyse zur Erhebung möglicher Eignungsflächen zur Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen
 - Prüfung der Möglichkeit zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz zur Einspeisung
 - Prüfung der Bodenwertigkeit anhand der Ackerzahl und der digitalen Bodenkarte (eBod)
 - Prüfung der Überlagerung mit naturräumlichen Gefährdungspotenzialen oder Schutzgebieten beziehungsweise Überlagerung mit bereits stärker vorgeprägten Bereichen

Phase 2:

- Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Untergrund und die Zielsetzung der Minderung von Massenbewegungen mittels Konsultation des geologischen Dienstes des Landes Niederösterreich
- Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als menschlicher Aktionsraum und der Zielsetzung der Berücksichtigung des Landschaftsbildes mittels Recherche wichtiger Sichtpunkte und Beschreibung des bestehenden Landschaftseindrucks
- Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und die Zielsetzung der Berücksichtigung archäologischer Fundgebiete mittels Konsultation des Bundesdenkmalamtes und Durchführung einer geophysikalischen Voruntersuchung (Ergebnis ausständig)
- Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Technische Infrastruktur und die Zielsetzung des Erhalts der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege mittels Ermittlung möglicher Reflexionswinkel von Sonnenstrahlen und potenzieller Blendwirkung im Bereich nahegelegener Verkehrsflächen

Im Zuge der Durchführung der genannten Methoden sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Als kompensatorische Maßnahmen sind, umlaufend um die als Grünland-Photovoltaik zu widmenden Flächen, Grüngürtel vorgesehen.

6. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 13 Abs. 5 hat die Gemeinde „[...] als Grundlage für die Aufstellung oder Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes den Zustand des Gemeindegebietes durch Untersuchung der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten zu erforschen und deren Veränderungen ständig zu beobachten“.

Allfällige Auswirkungen durch die vorgesehenen Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind grundsätzlich gering.

Die Inanspruchnahme wertvoller Flächen sowie potenzielle Konflikte konnten größtenteils durch die PV-Studie ausgeschlossen werden. Die laufende Raumbeobachtung stellt dennoch eine Überwachungsmaßnahme dar. Die aufsichtsbehördliche Tätigkeit ist ebenfalls als Überwachungsmaßnahme zu werten, da die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Genehmigung durch die betreffende Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung bedarf.

Loosdorf, am 26.08.2024



DI Herfrid Schedlmayer